

## **Ergänzung zur Vorlage BV/0106/18**

### **Betreff:**

Kommunalwahl am 26. Mai 2018 – Einteilung der Gemeinde in Wahlbereiche

### **Sachverhalt:**

Für die Aufstellung von Bereichslisten im Zusammenhang mit der Wahl zum Gemeinderat wird das Gemeindegebiet (= Wahlgebiet) in Wahlbereiche eingeteilt. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung beschließt der Rat hierüber nach der Bestimmung des Wahltages. Die Regierung des Saarlandes hat am 27.06.2018 als Wahltag für die Gemeinde- und Stadtratswahl, Orts- und Bezirksratswahlen, Kreistagswahlen und die Wahl der Regionalversammlung auf Sonntag, den 26. Mai 2019 festgesetzt.

Nachfolgend die entsprechenden Auszüge aus KWO und KWG.

### **§ 1 KWO Wahlbereiche, Wahlbezirke**

- (1) Über die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche beschließt der Gemeinderat unmittelbar nach der Bestimmung des Wahltages. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter hat den Beschluss unverzüglich bekannt zu machen.
- (2) Die allgemeinen.....
- (3) .....
- (4) .....

### **§ 4 KWG Einteilung des Wahlgebiets**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde.
- (2) Das Wahlgebiet wird vom Gemeinderat für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche sollen einen oder mehrere benachbarte Gemeindeteile (Stadtteile, Ortsteile) umfassen.

Zur letzten Gemeinderatswahl am 25.05.2014 war das Gemeindegebiet in folgende **sieben Wahlbereiche** (Anzahl der Wahlberechtigten) eingeteilt:

01 Eiweiler (1.847); 02 Heusweiler (5.609); 03 Holz (3.134);  
04 Kutzhof (1.767); 05 Niedersalbach (1.328); 06 Obersalbach (527);  
07 Wahlschied (1.250).

Sowohl die Landeswahlleiterin als auch der Saarl. Städte- und Gemeindegewahltag haben im Frühjahr 2018 auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2008 hingewiesen, das auf Grund einer Wahlbeschwerde aus Sachsen-Anhalt die Bildung der

Wahlbereiche in der Weise vorgibt, dass annähernd gleich große Wahlbereiche gebildet werden sollen. Dieses Urteil bezieht sich ausdrücklich auf die Beschwerde aus der Stadt Magdeburg und die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts des Landes Sachsen-Anhalt. Die Begründung fußt auf der Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber.

Dem gegenüber ist weder im Kommunalwahlgesetz noch in der Kommunalwahlordnung des Saarlandes hierzu eine entsprechende Regelung gefasst. Erst auf Grund des Schreibens des saarländischen Städte- und Gemeindetages hat die Landeswahlleitung zu der Thematik folgende Aussage getroffen:

„Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom **22. Oktober 2008 – 8C 1/08** – müssen unter Berücksichtigung der oben genannten strengeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Wahlbereiche ihrem Zuschnitt nach annähernd gleich groß ausgestaltet werden. Legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche können sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann nicht nur wegen unterschiedlicher Anteile der Wahlberechtigten gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Bereich auf gewachsene Ortsstrukturen und eine damit einhergehende Identifizierung Rücksicht genommen werden soll.“

Bei Abweichung vom Grundsatz der gleich großen Wahlbereiche wird von Seiten der Landeswahlleitung empfohlen, die hierfür maßgeblichen Gründe (z. B. in der Verwaltungsvorlage ) schriftlich festzuhalten, damit sie bei einer eventuell späteren gerichtlichen Überprüfung nachvollzogen werden können.

Seit der Gebiets- und Verwaltungsreform im Jahre 1974 besteht die Gemeinde Heusweiler aus Ortsteilen. Seit dieser Zeit besteht auch die gleiche Einteilung in die o.g. 7 Wahlbereiche. Es bildet also jeder Ortsteil einen Wahlbereich.

Die Gemeinde Heusweiler ist eine Flächengemeinde, in der die Ortsteile auf Grund ihrer Lage und Struktur zum Teil sehr unterschiedliche Interessen haben, die sich natürlich auch im politischen Handeln der Mandatsträger widerspiegeln. Das bezieht sich nicht nur auf den Ortsrat, sondern auch auf die Wahrnehmung der Interessen im Gemeinderat.

Wenn man dem o.g. Urteil unter der Maßgabe, dass benachbarte Ortsteile einen Wahlbereich bilden sollen, Rechnung tragen will, wären drei Möglichkeiten vorstellbar:

### **1. Drei Wahlbereiche mit folgender Einteilung:**

Heusweiler mit ca. 5.600 Wahlberechtigten;  
Holz, Wahlschied mit ca. 4.200 Wahlberechtigten;  
Niedersalbach, Obersalbach, Eiweiler, Kutzhof mit ca. 5.500 Wahlberechtigten;

### **2. Drei Wahlbereiche mit folgender Einteilung:**

Heusweiler (A), Niedersalbach, Obersalbach mit ca. 4.700 Wahlberechtigten;  
Heusweiler (B), Holz mit ca. 5.800 Wahlberechtigten;  
Eiweiler, Kutzhof, Wahlschied mit ca. 4.800 Wahlberechtigten;

### **3. Fünf Wahlbereiche mit folgender Einteilung:**

Heusweiler (A) mit ca. 2.800 Wahlberechtigten;  
Heusweiler (B) mit ca. 2.800 Wahlberechtigten  
Holz mit ca. 3.000 Wahlberechtigten;  
Kutzhof, Wahlschied mit ca. 3.000 Wahlberechtigten;

Niedersalbach, Obersalbach, Eiweiler mit ca. 3.700 Wahlberechtigten;

Auf Grund der Ortsteilstrukturen und der damit einhergehenden Ortsverbundenheit der Bürger in den jeweiligen Ortsteilen, als auch auf Grund der vorhandenen politischen Ortsvereine hält es die Verwaltung wenige Monate vor dem Wahltermin für schwierig, die seit Jahrzehnten bestehenden Wahlbereiche im Sinne dieses Urteils für die im Jahr 2019 anstehende Wahlen zu ändern. Zum einen berührt dies, wie oben beschrieben, die elementare Interessenlage der Wählerinnen und Wähler vor Ort, zum anderen sind die Parteien bereits dabei, die Kandidatinnen und Kandidaten in den bisher bestehenden Wahlbereichen zu ermitteln und zu benennen. In der Kürze der Zeit wäre es für die Parteien erforderlich, sich personell und organisatorisch durch die Zusammenlegung bisher getrennter Wahlbereiche neu aufzustellen. In der Vergangenheit gab es weder bei den beiden Kommunalwahlen nach dem Urteil noch bei vorangegangenen Wahlen Beschwerden zum Zuschnitt der Wahlbereiche. Eine Entscheidung über die mögliche Neueinteilung der Wahlbereiche sollte demnach, wenn gewünscht, rechtzeitig nach der Wahl 2019 getroffen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Heusweiler wird für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wie bereits im Jahr 2014 und zuvor geschehen in folgende Wahlkreise aufgeteilt:

- Wahlbereich 1
- Wahlbereich 2
- Wahlbereich 3
- Wahlbereich 4
- Wahlbereich 5
- Wahlbereich 6
- Wahlbereich 7

Heusweiler, den 03.09.2018  
-Thinnes-